



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.



Wegen

der wieder hergestellten

CENSUR

Derer

In Königlichen Landen herauskommenden

Bücher und Schriften,

Wie auch

wegen des Debits ärgerlicher Bücher, so
aufferhalb Landes verlegt werden.

De Dato Berlin/ den 11ten May 1749.

C L E B E

Verdruckt bey Johann Rudolph Eigmanna/ Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.



Wir **F**riedrich, von
Altes Gnaden, König
in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Er-
zämmerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog
von Schlessen / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschabel und
Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas / in Geldern / zu Mag-
deburg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-
ben und Benden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Bur-
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Benden / Schwerin / Raseburg / Ost-Friesland und Mörs /
Graff zu Hohenzollern / Kuppin / der Marck / Ravensberg / Ho-
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leer-
dam / Herr zu Rabenstein / der Lande Kossack / Stargard /
Lauenburg / Bülow / Arlay und Breda / 2c. 2c. 2c.

Ihun kund / und fügen hiemit zu wissen, Nachdem Wir höchst mißfäl-
lig wahrgenommen / daß verschiedene scandaleuse, theils wider die Reli-
gion / theils wider die Sitten anlauffende Bücher und Christen in Un-
sern Landen verfertigt / verlegt und debittiret werden / daß Wir um diesem Un-
wesen!

refen/ und denen dabero entstehenden üblen Folgen abzuhelfen/ anädigst gut gefunden/ die ehmalige seit einiger Zeit in Abgang gekommene Bücher. Censur wiederum herzustellen/ und zu dem Ende eine Commission, in Unserer hiesigen Residenz zu etabliren/ an welche alle Bücher und Schrifftten/ die in Unserm sämtlichen Landen versertiget/ und gedruckt werden/ oder die Unfere Unterthanen ausserhalb Landes drucken lassen wollen/ zuförderst zur Censur und Approbation franco eingesandt/ und ohne deren Genehmhaltung nichts gedruckt/ noch verlegt werden soll. Zu dieser Commission haben Wir vier Membra angeordnet und jeglichem von ihnen die Censur einer besondern Art und Gattung von Schrifftten/ als nemlich Unserm Geheimden Tribunals-Rath Buchholz/ derer Juridicorum, dem Französischen Prediger und Consistorial-Rath Pelloutier, derer historischen Sachen/ dem Kirchen-Rath und Prediger/ Doctor Esner derer philosophischen Schrifftten/ und dem Probst und Consistorial-Rath Sühmlich derer theologischen Sachen aufgetragen/ anbey verordnet/ daß sämtliche Buchführer und Buchdrucker in Unsern Landen nichts zum Verlag oder Druck ohne des zu solchem Genere bestellten Censoris schriftlicher Approbation annehmen/ übrigens auch von dem Verfasser oder Verleger/ dem Censori für seine Mühwaltung ein Exemplar zugestellet werden solle.

Von sothaner Censur michin auch von diesem Edict bleiben aber ausgenommen:

- 1.) Diejenige Bücher und Schrifftten/ welche Unsere Academie derer Wissenschaften zum Druck befördert.
- 2.) Diejenige Werke/ Bücher und andere Schrifftten/ welche auf Unsern Universitäten versertiget/ und gedruckt werden/ massen die Facultäten daselbst die Censur übernehmen/ und davor stehen müssen.
- 3.) Diejenige Bücher und Schrifftten/ welche den Statum publicum des teutschen Reichs/ wie auch Unseres Hauses/ und die Gerechtfame Unserer Länder angehen/ nicht weniger/ wobey auswärtige Puissancen und Reichs-Stände interessiret sind/ als welche indistincte, wann sie auch schon auf Unsern Universitäten versertiget werden/ zuförderst an Unser Departement derer auswärtigen Sachen zur Approbation eingesandt werden müssen.
- 4.) Die bloße Carmina, welche nicht auf Universitäten gemacht werden/ deren Censur in jeglicher Provintz der Landes-Regierung/ oder des Orts Magistrat überlassen wird.

Ausser dem aber sollen alle und jede in Unsern Landen herauskommende Bücher und Schrifftten/ sie mögen Namen haben wie sie wollen/ der Censur

Censur dergestalt/ wie vor gedacht unterworfen bleiben / und sämtliche Buchführer/ auch Buchdrucker / nicht das geringste/ ehe und bevor solches censuret und approbiret worden/ zum Verlag/ oder Druck/ bey Ein Hundert Rthlr. Fiscalischer Straffe annehmen/ wie ihnen dann auch zugleich verboten wird/ scandaleuse und auflößige Bücher und Werke / welche an andern Orten ausserhalb Landes verfertiget/ und verlegt worden/ wissenschaftlich zu verkaufen/ massen sie sonst/ und im Fall sie eydlich zu erhärten nicht vermögen/ wie ihnen unwissend gewesen/ daß darinnen etwas wider die Religion/ oder gute Sitten enthalten sey/ jedesmahl mit Zehen Rthlr. Fiscalischer Straffe belegt werden sollen.

Unsere Regierungen und Landes-Collegii, besonders aber dem Officio Fiscalis, befehlen Wir also hienit/ so gnädig als ernstlich hierüber gebührend zu halten/ und gegen die Contravenienten nach Maassgebung dieses Edicts, sofort zu verfahren. Urkundlich unter Unserer Eigenen höchst-händigen Unterschrift/ und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Geben Berlin den 17ten May 1749.

Eriderich,



↳ Bismarck. C. F. F. v. Danckelmann.

Kg 469i (1)
4^r

HS-Abt.

1018

1011



Wegen

wieder hergestellten

ENSUR

Derer

niglichen Landen herauskommenden

r und Schriften,

Wie auch

Debits ärgerlicher Bücher, so
erhalb Landes verlegt werden.

Dato Berlin/ den 11ten May 1749.

L E B E

Johann Rudolph Sigmann / Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.

